

Verbandssatzung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2022 folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Anlegestelle Strucklahnungshörn erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinde Pellworm, die Gemeinde Nordstrand, die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog und der Kreis Nordfriesland bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Anlegestelle Strucklahnungshörn. Er hat seinen Sitz in Nordstrand.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Anlegestelle Strucklahnungshörn, Kreis Nordfriesland“.

§ 2 Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der außendeichs gelegenen Anlegestelle Strucklahnungshörn einschließlich der Betriebs- und Parkfläche, sowie den innendeichs gelegenen Großraumparkplatz. Das Flurstück 208 der Flur 7 und die Flurstücke 1030, 1035, 1036, 1038, 1039, 1040, 1117, 1146 und 1147 der Flur 9 umfassen das Verbandsgebiet.

§ 3 Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a. im Rahmen der Finanzkraft seiner Mitglieder zu einem Schiffsverkehr zwischen Inseln, Halligen und Festland beizutragen,
 - b. die Anlegestelle Strucklahnungshörn im Rahmen der vom Amt Nordstrand durch Erklärung vom 13. März 1958 übernommenen Verpflichtungen aufgrund der Nutzungsverträge vom 16.01.1962 und 09.04.1967 und seiner Nachträge mit dem Deich- und Hauptsielverband Nordstrand zu unterhalten.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Ausführung von Aufgaben durch Dritte im Auftrage des Zweckverbandes ist zulässig.

§ 4 Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzende/rin/der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Pellworm, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Nordstrand, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog und dem/der Landrat/Landrätin des Kreises Nordfriesland oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie acht weiteren Vertretern/Vertreterinnen.
- (2) Die Verbandsmitglieder Gemeinde Pellworm und der Kreis Nordfriesland entsenden jeweils drei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied Gemeinde Nordstrand entsendet zwei weitere Vertreter/innen.
- (3) Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Unter Leitung der/des Vorsitzenden werden zwei Stellvertretende gewählt. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsitzende/rin. Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden sind gleichzeitig Stellvertretende des/der Verbandsvorsitzende/rin. Für ihn/sie und sein/ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung (zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Fällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er/sie entscheidet ferner über:
 - a. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,00 € nicht überschritten wird.
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird.
 - c. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.
 - d. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 300,00 € bzw. die Gesamtbelastung 3.600,00 € nicht übersteigt.
 - e. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt.
 - f. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, ähnliche Zuwendungen und Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €.
 - g. -
 - h. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.
- (3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin für die Verbandsversammlung an. Er oder sie darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz.)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 GO i.V.m. § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Die Kassengeschäfte werden durch den Zweckverband wahrgenommen. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Nordsee-Treene wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungsgeschäfte entstehen, erhält das Amt Nordsee-Treene vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der alle 5 Jahre neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Nordsee-Treene und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000,00 € ausgestattet.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage wie folgt aufzubringen:

a. Gemeinde Pellworm	33,33 v. H.
b. Gemeinde Nordstrand	25,00 v. H.
c. Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog	8,33 v. H.
d. Kreis Nordfriesland	33,33 v. H.

§ 13 Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 300,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15 Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes
(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen
(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zv-anlegestelle-strucklahnungshoern.de bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2018, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordstrand, d. 12.01.2023



Hartwig-Kruse, Verbandsvorsteherin